

Hier hat die Reform der Handwerksordnung (Anlage B, Gesellenklausel) neue Möglichkeiten eröffnet. Vergleichsweise hoch ist auch der Anteil derjenigen, die als Freiberufler gründen: Er beträgt bei der Ich-AG rd. 37 % (NRW) bzw. 34 % (Bayern) und bei den Überbrückungsgeldempfängern 27 % (NRW).

Ganz allgemein bestätigt sich aus der Befragung in Nordrhein-Westfalen, dass es sich sowohl bei den Ich-AGn als auch bei den Überbrückungsgeldempfängern um sehr „kleine“ Gründungen mit sehr geringem Kapitalbedarf handelt. Der Median liegt bei der erstgenannten Förderform bei 4.000 EUR und bei der letztgenannten bei 5.000 EUR. Rund drei Viertel der Gründer kommen ganz ohne Fremdfinanzierung aus.<sup>65</sup>

Dieses Bild wird durch die Personalausstattung der Gründungen aus der Arbeitslosigkeit ergänzt. Für die Ich-AG, die seit Juli 2003 auch Mitarbeiter beschäftigen darf, ergibt sich ein Anteil der „Einzelkämpfer“ von 93 % (NRW) bzw. 92 % (Bayern), bei den Überbrückungsgeldempfängern liegt der entsprechende Prozentsatz bei 84 % (NRW). Dieser Befund kann als durchaus üblich angesehen werden, zumal für junge Unternehmen. Denn auch die meisten Gründer, die nicht aus der Arbeitslosigkeit kommen, gründen als Ein-Mann-Betrieb.

Es bleibt festzuhalten, dass die Gründungen aus der Arbeitslosigkeit einen bedeutenden Anteil am Fluktuationsgeschehen eingenommen haben, der im Wesentlichen den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zur Förderung selbständigen, unternehmerischen Engagements geschuldet ist. Dabei handelt es sich weit überwiegend um Kleinstgründungen, die in Konkurrenz zu den bereits bisher das Gründungsgeschehen und die Selbständigenstruktur dominierenden Kleingründungen und Solo-Selbständigen treten, da sie ähnliche Marktsegmente besetzen wie diese. Damit wird die eingangs aufgestellte These bestätigt, dass die Impulse von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit für Strukturwandel, Innovation und Wachstum in der Gesamtwirtschaft vergleichsweise gering zu veranschlagen sind. Eine Folge dieser Entwicklung wird ein intensiverer Wettbewerb und eine stärkere Marktauslese im kleingewerblichen Bereich sein. Trotz dieses intensiven Wettbewerbs ist davon auszugehen, dass die Anreize für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit fortbestehen werden.

#### **2.4 Exkurs: Neue Entwicklungen bei der Rechtsformwahl von Gründern – die englische *Limited***

Die Wahl der Rechtsform stellt eine zentrale Entscheidung bei der Gründung eines Unternehmens dar. Prinzipiell ist es positiv zu werten, wenn dem potenziellen Gründer dabei meh-

---

<sup>65</sup> Auch aus dem KfW-Gründungsmonitor 2004 ergibt sich ein geringer Finanzbedarf der Gründer: Fast 90 % der Gründer aus Arbeitslosigkeit hatte einen Gesamtfinanzierungsbedarf (eigene und fremde Mittel) bis 25.000 EUR, 39 % sogar nur bis 1.000 EUR.

rene Optionen zur Verfügung stehen. Dem Anliegen des MittelstandsMonitors folgend, neue Tendenzen frühzeitig aufzuspüren, werden in diesem Abschnitt die Vor- und Nachteile der Wahl einer ausländischen Rechtsform für deutsche Gründer am Beispiel einer englischen Rechtsform, der Limited, beschrieben. Diese Informationen erscheinen notwendig, auch wenn die ökonomische Bedeutung für das Gründungsgeschehen noch nicht eingeschätzt werden kann und das Phänomen sich möglicherweise als Strohfeuer erweist.

Für Gesellschaftsgründungen in Europa besteht seit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in Sachen „Centros“<sup>66</sup>, „Überseering“<sup>67</sup> und „Inspire Art“<sup>68</sup> Rechtswahlfreiheit. Danach behalten europäische Gesellschaften, die in einem Land der Europäischen Gemeinschaft gegründet wurden und ihren Verwaltungssitz beispielsweise nach Deutschland verlegen, ihre nationale Rechtspersönlichkeit. Auch so genannte Scheinauslandsgesellschaften, die ausschließlich im Inland tätig sind, können sich auf die Niederlassungsfreiheit berufen und dürfen insoweit von der inländischen Gesetzgebung nicht in ihren Tätigkeiten behindert werden. Deutsche Unternehmer können nun zwischen verschiedenen so genannten Euro-GmbHs wählen. Dazu zählen beispielsweise die französische *Société à responsabilité limitée*, die niederländische *Vennootschaps* und die polnische *s.r.o.* Die tatsächliche Tragweite dieser Urteile in der Praxis kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht skizziert werden. Fest steht jedoch, dass die Gesellschaftsrechte vieler europäischer Staaten nach dieser Urteilsserie überarbeitungsbedürftig sind. Frankreich hat bereits reagiert und zum ersten Januar 2004 sein Gesellschaftsrecht reformiert.

Insbesondere die englische Gesellschaftsform *Private company limited by shares* oder kurz *Limited* erfreut sich seit dem letzten Urteil des EuGH vom November 2003 wachsender Beliebtheit, weil für sie kein Mindestkapital vorgeschrieben ist. Der Gründer kann symbolisch ein Pfund einzahlen - und benötigt nicht wie bei der GmbH 25.000 EUR.

In den ersten sechs Monaten des Jahres 2004 wurden im *Companies house* (das ist das zentrale britische Gesellschaftsregister) in Cardiff 8.314 deutsche *Directors* eingetragen.<sup>69</sup> Für das Gesamtjahr 2004 lässt sich die Anzahl der neugegründeten *Limiteds* lediglich grob

---

<sup>66</sup> Geschäftszeichen: EuGH, Rs. C-212/97.

<sup>67</sup> Geschäftszeichen: EuGH, Rs. C-208/00.

<sup>68</sup> Geschäftszeichen: EuGH, Rs. C-176/01.

<sup>69</sup> Siehe [www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk).

abschätzen, einer Hochrechnung zufolge waren es in Deutschland zwischen 15.000 und 25.000.<sup>70</sup>

In Deutschland arbeiten mittlerweile mehr als ein Dutzend Agenturen, die die Gründung einer *Limited* über das Internet innerhalb von 24 Stunden zu einem Pauschalpreis ab 250 EUR anbieten. Die *Limited-Agenturen* sehen bereits das Ende der GmbH voraus und ermuntern Existenzgründer, dem deutschen „unternehmensfeindlichen“ Gesellschaftsrecht „Tschüss Deutschland“ zu sagen.<sup>71</sup> Unerwähnt bleibt häufig, dass es, auch wenn die *Limited* einige Vorteile bietet, auch Pflichten und Auflagen gibt, die dem deutschen Gesellschaftsrecht unbekannt sind.

### **Gesellschaftsgründung**

Die *Limited* ist, wie die GmbH, eine Kapitalgesellschaft. Ihre Gründung erfolgt durch Eintragung in das Handelsregister (*Companies house*). Anders als in Deutschland gibt es nicht zahlreiche örtliche Register, sondern ein zentrales für ganz England und Wales mit Sitz in Cardiff und einer Niederlassung in London. Normalerweise dauert die Eintragung etwa zwei Wochen, gegen eine erhöhte Gebühr von 80 Pfund nimmt das *Companies house* auch eine Eintragung binnen 24 Stunden vor.

Gründungsdokumente: Für die Gründung einer *Limited* müssen die Formulare 10, 12 und die Satzung der Gesellschaft, bestehend aus einem *Memorandum of association* und *Articles of association* ausgefüllt, von dem oder den Geschäftsführern (*Directors*) und dem *Company Secretary* unterzeichnet und beim *Companies house* eingereicht werden.

Eine *Limited* muss nur einen *Director* bestellen, es können aber auch mehrere benannt werden, dann ist jeder regelmäßig allein zur Vertretung der Gesellschaft und zur Führung der Geschäfte berechtigt. Von wesentlicher Bedeutung im englischen Gesellschaftsrecht ist der Ausschluss von Personen von der Wahrnehmung der Funktion eines *Directors* und von der Gründung einer Gesellschaft, nämlich dann, wenn sie gegen Publizitätsvorschriften als zentralem Instrument zum Schutz der Investoren- und Gläubigerinteressen oder englisches Insolvenzrecht verstoßen haben.<sup>72</sup> Die Liste sämtlicher Personen, die unter den Status eines *Disqualified Directors* fallen, ist beim Gesellschaftsregister elektronisch einsehbar. Allerdings

---

<sup>70</sup> Lt. Auskunft von Herrn Professor Heribert Hirte, geschäftsführender Direktor des Seminars für Handels-, Schifffahrts- und Wirtschaftsrecht der Universität Hamburg.

<sup>71</sup> Werbezeile der Firma „Go ahead“ Limited Beratung.

<sup>72</sup> Westhoff (2004), S. 290.

werden dort Personen, auf die die Ausschlussgründe zur Bestellung als Geschäftsführer einer GmbH nach deutschem Recht<sup>73</sup> zutreffen, nicht erfasst.

Der *Company secretary* hat in der Praxis in erster Linie die Verantwortung für formelle Aufgaben (Führung der Geschäftsunterlagen, Vorbereitung des Jahresabschlusses, Korrespondenz mit dem Gesellschaftsregister etc.). In der Regel werden diese Aufgaben von Anwälten oder Steuerberatern übernommen. Ein entsprechendes Pendant zum *Company secretary* im deutschen Recht gibt es nicht.

Im *Memorandum of association* steht der Name der Gesellschaft, die Höhe des Nominalkapitals, der Gesellschaftszweck, dass der Sitz des *Registered Office* sich in England befindet und die Haftung der Gesellschafter auf die von ihnen erbrachte Einlage beschränkt ist. Die *Articles of Association* regeln die interne Verwaltung der Gesellschaft durch die *Directors* und Gesellschafter (Geschäftsführung, Gewinnverwendung, Übertragung und Abtretung von Geschäftsanteilen). Die Unterzeichnung dieser Gründungsdokumente hat in Anwesenheit von mindestens einer natürlichen, von den Gründern verschiedenen Person (*Witness*) zu erfolgen. Das deutsche notarielle Beurkundungserfordernis ist dem englischen Recht unbekannt.

Name der Firma: Der Name einer Gesellschaft kann grundsätzlich frei gewählt werden, muss am Ende aber den Zusatz *Ltd.* oder *Limited* führen. Angesichts des Grundsatzes der Firmenausschließlichkeit kann die Gesellschaft nicht mit einer Firma eingetragen werden, die bereits in dem vom Gesellschaftsregister geführten Verzeichnis vorkommt. Zudem unterliegen bestimmte Begriffe wie „*international*“, „*british*“ oder „*police*“ der Genehmigungspflicht des Gesellschaftsregisters.

Das Registered office: Jede Gesellschaft benötigt ein Registered office – das ist der im Handelsregister einzutragende Sitz der Gesellschaft, der als offizielle Zustelladresse von Klageschriften, Steuerbescheiden etc. dient. Nicht notwendig ist eine Verbindung zum tatsächlichen Geschäftsbetrieb oder zu den Direktoren der Gesellschaft. In der Praxis befindet sich das Registered office einer Gesellschaft häufig bei einem Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Kapital der Gesellschaft: Im Unterschied zur GmbH gibt es für die *Limited* keine Mindestkapitalvorschriften. Das englische Gesellschaftsrecht unterscheidet zwischen nominellem Kapital und einbezahltem Kapital. Die Höhe des Nennkapitals ist für die Haftung ohne Bedeutung. Sie bezeichnet nur den Gesamtbetrag aller potenziellen Anteile an der Gesellschaft. Hätte die Gesellschaft beispielsweise ein Nennkapital von einem Pfund, dann könnte sie es etwa in 100 Anteile zu je einem Penny teilen und damit höchstens 100 Gesellschafter haben. Die

---

<sup>73</sup> Gem. § 6 II Satz 2, 3 GmbHG.

Gesellschaft ist aber nicht verpflichtet, alle Anteile, die sie ausstellen darf, auch tatsächlich der Zeichnung durch Gesellschafter anzubieten. Haftungsrechtlich ist nur die Summe der von den Gesellschaftern übernommenen Einlageverpflichtung, das gezeichnete Kapital, relevant. Würde also beispielsweise eine Ein-Pfund-Gesellschaft zwei Gesellschafter haben, die jeweils einen Anteil von einem Penny übernommen hätten, dann hätte die Gesellschaft ein gezeichnetes Kapital in Höhe von zwei Pennies, so dass die Verpflichtung der Gesellschafter gegenüber der *Limited* darauf beschränkt wäre, diese Summe aufzubringen.<sup>74</sup>

Die Einlage kann durch Barzahlung, Warenlieferung und (anders als in Deutschland) durch Dienstleistungen erbracht werden. Das Nominalkapital kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss erhöht, jedoch nicht ohne gerichtliche Bewilligung herabgesetzt werden.

### ***Pflichten im laufenden Geschäftsbetrieb***

Die *Limited* mit Verwaltungssitz in Deutschland bleibt in Großbritannien rechnungslegungs-, publizitäts- und prüfungspflichtig. Dem deutschen Gesellschaftsrecht unbekannt hat eine *Limited* auf jährlicher Basis einen Bericht (*Annual return*) zum Gesellschaftsregister einzureichen, der Angaben über den aktuellen Satzungssitz, die Verwaltungsorgane sowie die Anteilseigner der Gesellschaft enthält. Für die *Limited* besteht darüber hinaus eine laufende Buchführungspflicht im Gründungsstaat, die die Aufzeichnung der täglichen Einnahmen und Ausgaben sowie die Aufstellung des Vermögens der Gesellschaft umfasst. Innerhalb von zehn Monaten nach Ende des Geschäftsjahres muss der gesamte Jahresabschluss in englischer Sprache bzw. in beglaubigter Übersetzung an das *Companies house* übermittelt werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder eine verspätete Einreichung der Rechnungsunterlagen ist mit empfindlichen Strafen bewehrt (bis zu 5.000 Pfund pro leitendem Organ der Gesellschaft). Ferner kann eine gerichtliche Anordnung gegenüber den Direktoren ergehen, die mindestens dreimal wegen Nichteinreichung der Unterlagen verurteilt wurden, das Amt des Direktors für einen bis zu fünf Jahre andauernden Zeitraum nicht mehr auszuüben (*Disqualified Director*, s.o.). Eine Nichteinreichung kann auch die zwangsweise Auflösung und Löschung der Gesellschaft nach sich ziehen mit der Folge, dass die Vermögensgegenstände der britischen Krone zufallen. Verstöße werden direkt, ohne Notwendigkeit eines Antrags, verfolgt. Nach Angaben des *Companies house* wird hinsichtlich der Publizitätspflichten für *Limiteds* eine Erfolgsquote von 96 Prozent erreicht.

---

<sup>74</sup> Ausführlich in Heinz (2004), S. 37 ff.

### ***Zweigniederlassung in Deutschland***

Gründet ein deutscher Unternehmer eine englische *Limited* allein zu dem Zweck, in Deutschland am Markt tätig zu werden, wird der Geschäftsbetrieb durch eine so genannte Zweigniederlassung betrieben.

Handelsregister: Für die Zweigniederlassung der *Limited* in Deutschland besteht die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister. Alle registerlichen Anforderungen, denen deutsche Gesellschaften unterliegen, gelten auch für die Zweigniederlassung einer *Limited*.

Gewerbeamt: Die *Limited* unterliegt grundsätzlich der gewerberechtlichen Anzeigepflicht (ausgenommen von der Pflicht zur Gewerbeanmeldung sind u.a. freie Berufe, Gesellschaften, die ausschließlich ihr eigenes Vermögen verwalten sowie Gesellschaften der Land- und Forstwirtschaft). Besteht die Ausübung des Gewerbes in der Ausübung eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes, ist zudem die Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle erforderlich.

Ob mit der Gründung einer *Limited* mit Verwaltungssitz in Deutschland ein Weg zur Umgehung der (Zwangs-)Mitgliedschaft in der IHK am Verwaltungssitz der Gesellschaft gesehen wird, ist noch nicht abschließend geklärt.<sup>75</sup> Bis zu einer Klärung ist die *Limited* zunächst gegenüber der örtlichen IHK als anzeigepflichtig zu betrachten.

Steuern: Eine *Limited* mit statutarischem Sitz in Großbritannien und Verwaltungssitz in Deutschland ist nach dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen beider Staaten als in Deutschland ansässig zu behandeln. Sie wird in der aktuellen Praxis der deutschen Finanzbehörden als unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft behandelt<sup>76</sup>. Die *Directors* werden wie die Geschäftsführer einer GmbH erfasst<sup>77</sup>. Steuervorteile durch die Gründung einer *Limited* bestehen somit nicht.

### ***Haftungsdurchgriff***

Angesichts der relativ laxen Regelungen des englischen Rechts zur Kapitalaufbringung und -erhaltung wäre als kompensatorische Maßnahme eine strenge Durchgriffshaftung der Gesellschafter und Direktoren zu erwarten. Im englischen Recht ist jedoch die Durchgriffshaf-

---

<sup>75</sup> Westhoff (2004), Fn. 5, S. 293.

<sup>76</sup> Gem. § 11 Nr. 1, KStG.

<sup>77</sup> Gem. § 34 AO.

tung die Ausnahme, es gilt die Regel, dass für Schulden der Gesellschaft grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen haftet (*Salomon doctrine*).

Eine Durchgriffshaftung wird z.B. dann angenommen, wenn die Gesellschaft als bloße Fassade agierte und ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, rechtliche Verpflichtungen zu umgehen;<sup>78</sup> ferner auch in Fällen, in denen die Geschäftstätigkeit einer nunmehr insolventen *Limited* in betrügerischer Absicht gegenüber den Geschäftspartnern erfolgte.<sup>79</sup>

Noch weitgehend ungeklärt sind die Haftungsfragen nach deutschem Recht im Falle einer Insolvenz der *Limited*. Das AG Hamburg<sup>80</sup> nahm in einem Beschluss an, dass Gesellschafter einer *Limited* im deutschen Insolvenzverfahren dann nicht in den Genuss einer Haftungsbeschränkung kommen, wenn die Gesellschaft ausschließlich in Deutschland operiert und in tatsächlicher Hinsicht nicht mit hinreichendem Kapital ausgestattet worden ist. Dies gelte jedenfalls dann, wenn weitere Indizien hinzutreten, die zwingend auf eine rechtsmissbräuchliche Auslandsgründung als reine „Briefkastenfirma“ schließen lassen. In einem solchen Fall sei das Recht der Personengesellschaften anzuwenden, wonach die Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen haften. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung in diesem Punkt entwickelt.

---

<sup>78</sup> Gilford Motor Co v Horne Ch 935.

<sup>79</sup> Insolvency Act 1986, S. 213

<sup>80</sup> Beschluss des AG Hamburg vom 14.05.2002 (Az. 67g IN 358/02).

**Tabelle 2.3: Vergleich zwischen einer GmbH und einer *Limited***

<b>GmbH</b>	<b><i>Limited</i></b>
Mindestkapital in Höhe von 25.000 EUR	Mindestkapital in Höhe von 0,01
Erfordernis der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages.	Keine entsprechende Vorschrift.
Bei Gründung nur eine Stammeinlage je Gründungsgesellschafter.	Bei Gründung kann ein Gesellschafter beliebig viele Anteile übernehmen.
Die Stammeinlagen müssen mindestens 100 EUR betragen und durch 50 teilbar sein.	Die <i>shares</i> können sich auf jeden Betrag belaufen, werden aber üblicherweise zu je 1 ausgegeben.
Keine dem <i>Company secretary</i> entsprechende Rechtsfigur.	<i>Company secretary</i> erforderlich.
Kaum Sanktionen bei Verletzung der Einreichungspflichten von Jahresabschlüssen.	Harte Strafen bei Verletzung der Publizitätspflichten.
Gründung etwa ein bis drei Monate, Kosten etwa 500 EUR ohne Notarbearbeitung.	Normalverfahren etwa ein bis zwei Wochen ab etwa 185 EUR, Blitzgründungen innerhalb von 24 Stunden bei erhöhter Gebühr.
Eintragung in das örtliche Handelsregister.	Eintragung in England und Wales in das zentrale Register ( <i>Companies house</i> ).
Keine vergleichbaren Anforderungen.	Führung und Aufbewahrung diverser Verzeichnisse und Protokolle von Gesellschafterbeschlüssen im <i>Registered office</i> (Einsichtnahmemöglichkeiten von Gesellschaftern und von Dritten).
Keine vergleichbaren Anforderungen.	Einreichung des jährlichen <i>Annual return</i> (Jahresbericht) beim <i>Companies house</i> .
Keine vergleichbaren Anforderungen.	Zusätzliche Kosten für das <i>Registered office</i> , den <i>Company secretary</i> sowie für Übersetzungen.

**Ausblick**

Der Prozess zur Gründung einer *Limited* nach englischem Recht unterscheidet sich erheblich vom deutschen Pendant. Obwohl eine notarielle Beurkundung der Gründung ebenso wenig wie die Präsenz der Gründer in Großbritannien erforderlich ist, kommt ein Gründer in der Regel nicht ohne einen Dienstleister für die Bereitstellung eines *Registered office* und die Unterstützung bei der englischen Rechnungslegung aus. Anders als in Deutschland ist die Beauftragung einer Gründungsagentur in Großbritannien die Regel. Mehr als 60 % aller *Limiteds* werden dort über Agenturen gegründet. Allerdings gibt es gerade in Deutschland unseriöse Agenturen, die Gründer mit falschen Argumenten wie Steuervorteilen, absolutem Ausschluss der persönlichen Haftung sowie Umgehung des Meisterzwanges ködern, die so nicht zutreffend sind. Kenntnisse des englischen Rechts sowie der Umgang mit der englischen Sprache sind in jedem Fall erforderlich. Übersetzungen des *Annual returns* müssen in beglaubigter Form eingereicht werden. Dafür sowie für den *Annual report* und den *Company secretary* fallen laufende Kosten an. Während GmbHn in Deutschland oft versuchen, die Publizitätspflicht zu umgehen, kann dies in Großbritannien fatale Folgen haben. Zu bemerken ist außerdem, dass Banken einer Gesellschaft mit einem Pfund haftendem Eigenkapital wohl keine Kredite ohne persönliche Haftung und andere Sicherheiten einräumen werden.



Die Vergrößerung der Auswahlpalette von Rechtsformen nach den jüngsten Entscheidungen des EuGH wird sich - trotz der teilweise kritischen Berichterstattung - weiter durchsetzen.<sup>81</sup>

Die *Limited* eignet sich insbesondere für nicht kapitalintensive Klein Gründungen, die mit der international bekannten Rechtsform ein über Landesgrenzen hinweg einheitliches Image aufbauen wollen, sowie für Konzerne, die nach einer einheitlichen Rechtsform suchen. Zu befürchten steht andererseits, dass auch die Zahl der Insolvenzen von *Limiteds* steigen wird (bislang haben laut Insolnet 50 *Limiteds* Insolvenz angemeldet), da aufgrund der aggressiven Werbung verschiedener - teilweise unseriöser - Agenturen potenziellen Gründern die *Limited* als geeignete Rechtsform propagiert wird und unerfahrene Gründer vor allem zur Umgehung der Mindestkapitalvorschriften versuchen könnten, auf diesem Weg eine vielleicht nicht ganz ausgereifte Geschäftsidee umzusetzen.

## 2.5 Fazit

Die Jahre 2003 und 2004 sind durch ein merklich belebtes Gründungsgeschehen (zunehmende Gründungsintensitäten) gekennzeichnet, dessen Ausmaß zu einem wesentlichen Teil der Förderung von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit durch Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss geschuldet ist. Auch die Zahl der Liquidationen ist im Jahre 2003 gestiegen, war aber 2004 wieder rückläufig. Per Saldo ergibt sich für 2003 ein Gründungsüberschuss von 70.800, der 2004 nach bisher vorliegenden Daten noch deutlich übertroffen wird. Diese Tendenz betrifft sowohl West- als auch Ostdeutschland. Für den Gründungsüberschuss zeichnet in erster Linie der Dienstleistungssektor, und hier insbesondere die unternehmensnahen Dienstleistungen, verantwortlich. Auch in den technologieintensiven Bereichen zeigt die Entwicklung nach oben, lediglich die Spitzentechnik konnte sich diesem Trend noch nicht anschließen; der negative Trend hat sich jedoch in 2003 abgeschwächt. Die Insolvenzen von Unternehmen und Freien Berufen erreichten 2003/2004 einen Rekordstand, wobei die Anzahl im Osten von einem deutlich höheren Niveau (im Vergleich zum Westen) sank, im Westen aber weiter anstieg. Die Insolvenzquote für Ostdeutschland verringerte sich von 19,1 (2003) auf 18,5 (2004), in Westdeutschland stellte sich ein weiterer Zuwachs von 12,2 auf 12,5 ein.

Ein besonderes Segment des Fluktuationsgeschehens, die Gründungen aus der Arbeitslosigkeit, hat im Zeitraum 2003/04 sehr stark an Bedeutung gewonnen. Verantwortlich hierfür ist in erster Linie die seit dem 1. Januar 2003 bestehende arbeitsmarktpolitische Maßnahme „Existenzgründungszuschuss“ (Ich-AG), dessen Inanspruchnahme durch erhebliche Zu-

---

<sup>81</sup> Auch in Deutschland bestehen Bestrebungen, das Mindestkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung abzusenken. So wird bereits über eine Ein-Euro-GmbH nachgedacht. Vgl. Wirtschaftswoche Nr. 53/2004, S. 8.

KfW Bankengruppe  
Palmengartenstraße 5-9  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon 069 7431-0  
Telefax 069 7431-2944  
www.kfw.de  
Infocenter 0180 1 335577 (bundesweit zum Ortstarif)  
Telefax 069 7431-64355  
infocenter@kfw.de

## **IMPRESSUM**

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Bretz M. A., Leiter Abteilung Wirtschafts- und Konjunkturforschung,  
Verband der Vereine Creditreform e. V., Neuss;  
Dr. Norbert Irsch, Direktor Volkswirtschaft, Chefvolkswirt, KfW Bankengruppe,  
Frankfurt am Main;  
Dr. Gunter Kayser, Wissenschaftlicher Geschäftsführer,  
Institut für Mittelstandsforschung Bonn;  
Dr. Bernhard Lageman, Leiter Kompetenzbereich Existenzgründung und  
Unternehmensentwicklung, Handwerk und neue Technologien, RWI Essen;  
Dr. Georg Licht, Leiter Forschungsbereich Industrieökonomik und Internationale  
Unternehmensführung, ZEW - Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH,  
Mannheim.

Autoren:

Dr. Klaus Borger, KfW Bankengruppe, Frankfurt am Main;  
Dr. Anke Brenken, KfW Bankengruppe, Frankfurt am Main;  
Dr. Reinhard Clemens, IfM Bonn;  
Dipl.-Volksw. Wolfgang Dürig, RWI Essen;  
Dr. Dirk Engel, RWI Essen;  
Dipl.-Math. Brigitte Günterberg, IfM Bonn;  
Dr. Ljuba Haunschild, IfM Bonn;  
Dr. Bernhard Lageman, RWI Essen;  
Dipl.-Volksw. Georg Metzger, ZEW, Mannheim;  
Dr. Michaela Niefert, ZEW, Mannheim;  
Rechtsanwältin Anne Sahm, Creditreform, Neuss;  
Dr. Christiane Schäper, KfW Bankengruppe, Frankfurt am Main;  
Dr. Volker Zimmermann, KfW Bankengruppe, Frankfurt am Main.